Flüchtlinge – Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Ausbilderfrühstück für Druckberufe

Berlin, 17.11.2015

Ellahe Amir-Haeri
bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Überblick

- **Flüchtlinge - Kurzüberblick**
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Unterstützungsangebote
- Sprachförderung

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltspapiere

Der Aufenthaltsstatus eines Geflüchteten hat Einfluss auf die Aufenthaltsperspektive, den Zugang zu Arbeit und Fördermöglichkeiten

Die wichtigsten Aufenthaltspapiere

- **Aufenthaltsgestattung** (zur Durchführung des Asylantrags); (Gültigkeit in der Regel 3-12 Monate)
- **Aufenthaltserlaubnis** (nach Anerkennung im Asylverfahren bzw. aus humanitären Gründen); (Gültigkeit 1-3 Jahre)
- **Duldung** (i.d.R. nach Ablehnung des Asylgesuchs, wenn und solange Abschiebungshindernisse bestehen); (Gültigkeit i.d.R. 3-18 Monate)

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Flüchtlinge in Berlin 2014

12.227 **Asylanträge** bis Dezember 2014
Davon 29 % unter 18 Jahre alt, 23 % 18-24 Jahre alt

Hauptherkunftsländer Berlin 2014:
Syrien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Vietnam, Afghanistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Pakistan

- Über 30 % der Asylanträge werden **positiv** entschieden (Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz);
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) (nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG)
- Bei **negativer** Entscheidung, aber Unmöglichkeit der Abschiebung: Status der „Duldung“ (Mehr als ein Drittel aller „Geduldeten“ lebt seit über 6 Jahren in Deutschland)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- **Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?**
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Unterstützungsangebote
- Sprachförderung

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Wie der Arbeitsmarktzugang ausgestaltet ist, ergibt sich aus dem Aufenthaltspapier:

- „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ → Arbeitsverbot
- „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde “
  → Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung weiter
- „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“
  → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben i.d.R. unbeschränkten Zugang zu Beschäftigung

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Beschäftigungserlaubnis

hier Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

1. – 6. Monat	Wartefrist für Asylsuchende
1. – 3. Monat	Wartefrist für Personen mit Duldung
7./4. – 15. Monat	nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
16. – 48. Monat	Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
ab 49. Monat	unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Beschäftigung bei eingeschränktem Arbeitsmarktzugang

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Stellenangebot bei der ABH zu beantragen *(Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung)*
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- BA prüft: Vorrangprüfung (in den ersten 15 Monaten) und Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen (Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen etc.)
- Zustimmungsfiktion: nach 14 Tagen gilt der Antrag als genehmigt, wenn sich die BA nicht bei der Ausländerbehörde meldet (§ 36 BeschV)
- Zeitarbeit ist erst nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Voraussetzung für die Ausbildung

Personen mit Aufenthaltsgestattung

1. – 6. Monat schulische Ausbildungen möglich
ab 7. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit Duldung

sofern die Beschäftigung **nicht** nach **§ 33 BeschV** versagt ist,
ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit Aufenthaltserlaubnis

ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Voraussetzung für Praktikum und Einstiegsqualifizierung

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- Hospitanz: ohne Antragstellung möglich
- Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich bei:
  - Pflichtpraktika (im Rahmen von Schule, Ausbildung, Studium)
  - studien- oder ausbildungsbegleitendes Praktikum (bis zu 3 Monate)
  - Praktikum zur Orientierung auf Ausbildung/ Studium (bis zu 3 Monate)
  - Einstiegsqualifizierung
- andere Praktika: Ausbildung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit erforderlich

Personen mit Aufenthaltserlaubnis: keine Antragstellung erforderlich

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- **Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?**
- Unterstützungsangebote
- Sprachförderung

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Bleiberecht – Wege aus der Duldung

- während der dualen Ausbildung: je einjährige Verlängerung der Duldung bis zum Abschluss (Voraussetzung: Azubi bei Beginn der Ausbildung jünger als 21 Jahre alt und nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“)

- nach Abschluss der Berufsausbildung bei anschließender qualifizierter Beschäftigung: Aufenthaltserlaubnis (§ 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für junge integrierte Geduldete (15-20 Jahre alt, mind. 4 Jahre in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch bzw. Abschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung) → § 25a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis wegen wirtschaftlicher Integration (altersunabhängig; 6-8 Jahre Aufenthalt; Integrationsnachweise) → § 25b AufenthG

- Antrag bei der Härtefallkommission (Nachweise über Integration) → Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufentG

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- **Unterstützungsangebote**
- Sprachförderung

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Unterstützung durch Agentur für Arbeit/Jobcenter

Zuständigkeit:

- Jobcenter für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis,
- Agentur für Arbeit (BA) für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Fördermöglichkeiten:

- fast alle Förderinstrumente sind unabhängig von Aufenthaltsstatus
  → EQ und Assistierte Ausbildung
- Ausnahmen: BAB, abh, BvB

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Anspruch auf Ausbildungsförderung

nach § 59 und §§ 75 ff SGB III sowie § 8 BAföG

- Flüchtlinge mit **Niederlassungserlaubnis/Daueraufenthalt** EU
- Flüchtlinge mit einer **AE** nach § 23 Abs. 1 und 2, § 23a, § 25 Abs. 1 und 2, § 25a AufenthG (außerdem: EhepartnerInnen von Deutschen und von AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis)

- **Nach 4 Jahren** Aufenthalt in Deutschland: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 - 5 AufenthG (außerdem: Ehepartner von AusländerInnen mit AE)
- Ebenfalls nach 4 Jahren: Geduldete Flüchtlinge
- *Änderung geplant: ab Januar 2016 Absenkung der Wartefrist für BAB/BAföG auf **15 Monate***

- Asylsuchende sind nur förderberechtigt, wenn
  - sie selbst mind. 5 Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder
  - ihre Eltern mind. 3 Jahre hier erwerbstätig waren.

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Angebote

- Beratung und Unterstützung in der Berufswegeplanung
- Sozialpädagogische Begleitung und aufenthaltsrechtliche Beratung
- Vermittlung in Deutschkurse und Praktika
- Qualifizierungsangebote
- Bewerbungstraining und Coaching zu Arbeit und Ausbildung
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, Beratung der Betriebe
- Vernetzung, Mainstreaming, Öffentlichkeitsarbeit

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Überblick

- Flüchtlinge - Kurzüberblick
- Wer darf arbeiten / eine Ausbildung beginnen?
- Aufenthaltssicherung durch Arbeit/Ausbildung?
- Unterstützungsangebote
- **Sprachförderung**

Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Integrationskurs
§ 44 ff. AufenthG, IntV

- **Anspruch:** AE nach § 25 Absatz 1 und 2, § 38 a und § 23 Absatz 2 AufenthG + dauerhafter Aufenthalt, d.h. AE von mindestens einem Jahr oder Besitz der AE seit über 18 Monaten

- **Zulassung im Rahmen freier Plätze nach Integrationsbedürftigkeit:** 1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz - vorrangig:

➢ Teilnahme als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder für eine Einbürgerung

➢ gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme bestand, ist aber aus nicht zu vertretenden Gründen erloschen

➢ AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des AufenthG

➢ neu: Asylsuchende, bei denen laut Gesetz „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, Personen mit Duldung, Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

ESF-BAMF und VHS-Kurse

ESF-BAMF

- Mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. Personen mit AE nach § 25 Abs. 4 S.1, § 25 Abs. 4a u. 4b und § 25 Abs. 5 AufenthG sowie Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nach Voraufenthalt von drei Monaten
- Einstiegsniveau A2
- Teilnahme in Bundesprogrammen "ESF-Integrationsrichtlinie Bund" oder "ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ (in Berlin: bridge-Netzwerk)

Deutschkurse der VHS

- Meldung in Berlin
- AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder § 25a AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung
- keine Schulpflicht
- keine Berechtigung zur Teilnahme an einem anderen, aus öffentlichen Mitteln geförderten, kostenlosen Deutschkurs

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Koordination und Rechtsberatung:

Die Beauftragte des Senats von Berlin

für Integration und Migration

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

Johanna Boettcher	&	Ellahe Amir-Haeri
030/90172321		030/90172329

Erstberatung für Teilnehmer:

Arbeit und Bildung e.V.

Kurfürstenstraße 131, 10785 Berlin

Monika Dittrich

030/259309517

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds